



Reglement über die Hundehaltung

**der
Einwohnergemeinde Duggingen**

**vom 23. Januar 1997 und
Änderung vom 2. Dezember 2003**

Reglement über die Hundehaltung

Die Gemeindeversammlung von Duggingen, gestützt auf § 3 Abs. 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995, beschliesst folgendes Reglement über die Hundehaltung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde.

§ 2 Zuständigkeit

1 Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.

2 Er sorgt für die Information und Beratung der Hundehalterinnen und Hundehalter.

II. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 3 Überwachung

1 Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung der Hunde zu sorgen.

2 Es ist verboten, Hunde böswillig zu reizen oder auf Menschen oder Tiere zu hetzen.

3 Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

§ 4 Leinenzwang, Zutrittsverbote

1 Hunde müssen an der Leine geführt werden

- an verkehrsreichen Strassen
- auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes
- Schutzzone Pumpwerk Gillmatten, Schutzzone Bodenackerquellen
- aufgrund der einschlägigen kantonalen Gesetze.

2 Auf Spielplätzen, Sportanlagen, im Schulareal, in öffentlichen Gebäuden und auf dem Friedhof haben Hunde keinen Zutritt.

§ 5 Verunreinigungen

Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem privatem Areal verpflichtet.

III. Organisation

§ 6 Registrierung

1 Die Gemeinde führt ein Register aller ansässigen Hunde und ihrer Halterinnen und Halter.

2 Die Erstanmeldung erfolgt durch die Hundehalterinnen und Hundehalter unaufgefordert und persönlich auf der Gemeindeverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen.

3 Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verantwortlich für die periodischen Impfungen ihrer Tiere.

4 Der Bezug der jährlich neuen Hundekennzeichen erfolgt jeweils im Monat Januar unter Vorweisung der Impfnachweise am Schalter der Gemeindeverwaltung, wo gleichzeitig die Gebühren zu entrichten sind.

§ 7 Kennzeichnung

1 Bei der Registrierung gibt die Gemeinde ein Hundekennzeichen ab, welches stets am Halsband erkennbar zu tragen ist.

2 Ungültig gewordene Zeichen sind zurückzugeben und dürfen nicht mehr getragen werden.

3 Für verlorene Zeichen muss innert 10 Tagen ein neues gelöst werden.

4 Alle Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, ihren Hund bzw. ihre Hunde mit einem Mikrochip zu kennzeichnen. (*)

§ 8 Gewerbsmässige Zucht

Die gewerbsmässige Zucht von Hunden bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Sie wird erteilt, wenn die persönlichen und örtlichen Gegebenheiten Gewähr für eine einwandfreie Haltung bieten. Vor Erteilung der Bewilligung ist ein Augenschein mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt durchzuführen.

IV Gebühren

§ 9 Gebühren

1 Es werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|---|
| a. | für einen Hund pro Haushalt pro Jahr | Fr. 40 ⁷⁰ bis 100.-- |
| b. | für jeden zusätzlichen Hund pro Haushalt | Fr. 60 ¹⁰⁰ bis 200.-- |
| c. | für gewerbsmässige Zucht nach § 8: Grundbewilligung jährliche Gebühr | Fr. 400.--
Fr. 60 bis 200.-- |
| d. | Hundekennzeichen pro Jahr | Fr. 2 bis 5.-- |
| e. | Nachlösen eines Hundekennzeichens | Fr. 20.-- |

(*) Änderung vom 2.12.2003

- | | | |
|----|---|-------------------|
| f. | Kanzleigebühen für sonstige Verrichtungen,
Mahnungen, u.ä.: nach Aufwand | Fr. 10 bis 100.-- |
| g. | Massnahmen, Zwangsvollzüge; Einfangen und Unterbringen
entlaufener Hunde, Rückführung an den Halter oder an die
Halterin: | effektive Kosten |

Die Gebühren werden jährlich durch den Gemeinderat festgesetzt.

2 Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden (§ 4 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995). Gebühren nach Abs. 1 lit. a, b und d werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben.

3 Die Gebühren nach Abs. 1 lit. a, b, c und d werden pro Kalenderjahr erhoben, erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr. Bei Erstanmeldungen, nach dem 30. Juni des jeweiligen Jahres, halbiert sich die Jahresgebühr nach Abs. 1 lit. a und b. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.

4 Der Gemeinderat kann die Gebühren nach Abs. 1 in Härtefällen ganz oder teilweise erlassen.

V. Massnahmen und Strafen

§ 10 Massnahmen

1 Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 11 zu prüfen.

2 Wenn Anordnungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.

3 Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden.

4 Wenn der Hund oder die Hunde nicht beim Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere Plazierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, soll es in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden.

§ 11 Strafen

1 Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglementes oder kantonalen Bestimmungen über die Hundehaltung können, sofern nicht kantonales Recht vorgeht, Strafen bis Fr. 1'000.-- verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

2 Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglementes.

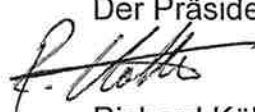

VI. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach seiner Annahme durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 23. Januar 1997 sowie nach seiner Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion, auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts

Dadurch werden alle damit im Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse der Gemeinde aufgehoben.

Namens der Gemeindeversammlung	
Der Präsident:	Der Verwalter:
	
Richard Köhli	Urs Schönenberger

Genehmigt durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion am: 23. April 1997.

Liestal, 23. April 1997

gez.: Andreas Koellreuter
Regierungsrat

